



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat in seiner Sitzung
am 29. Jänner 2024 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG 2024

für die öffentliche Wasserleitung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

§ 1

In der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit EUR 16,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 28.968.262,66 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 90.194 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten

durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 21,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße:	Bereitstellungsbetrag:	Bereitstellungsgebühr:
03 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 63,00
07 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 147,00
12 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 252,00
17 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 357,00
25 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 525,00
35 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 735,00
45 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 945,00
55 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 1.155,00
65 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 1.365,00
75 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 1.575,00
85 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 1.785,00
95 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 1.995,00
105 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 2.205,00
115 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 2.415,00
125 m ³ /h	EUR 21,00 pro m ³ /h	EUR 2.625,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1,00 m³ Wasser mit EUR 1,55 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer Ablesung berechnet. Der derzeitige Ablesetermin endet mit 31. März 2024. Der nächste Ablesetermin beginnt mit 01. April 2024 und endet mit 30. September 2024. Die nachfolgenden Ableseterminen beginnen jeweils mit 1. Oktober und enden mit 30. September. Die Wasserbezugsgebühr wird ab 01. Oktober 2024 auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesetermin beträgt ab 01. Oktober 2024 daher zwölf Monate.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. Teilzahlungszeitraum:	von 01. Oktober	bis 31. Dezember
2. Teilzahlungszeitraum:	von 01. Jänner	bis 31. März

3. Teilzahlungszeitraum: von 01. April bis 30. Juni
4. Teilzahlungszeitraum: von 01. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im Teilzahlungszeitraum 01. Oktober bis 31. Dezember jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zu erfolgen.

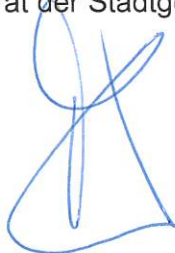
§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2024 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:



Ulrike Mühl-Hittinger
Bürgermeisterin

angeschlagen am: 30.01.2024
abgenommen am: 14.02.2024